Nötigung und die erzwungene Handlung die dienstliche Sphäre nicht berühren (z. B. Familienangelegenheiten).

- 5. Die Anwendung oder die Androhung des Gebrauchs von Waffen begründet den schweren Fall. Neben den in § 254 Anm. 6 genannten Waffen zählen zum Waffenbegriff dieses Tatbestandes auch solche Gegenstände, die von der Art ihrer Beschaffenheit her Waffencharakter haben (z. B. Degen, Dolche, Hirschfänger, Schlagringe, Schlagstöcke).
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt Vorsatz voraus. Der Täter muß wissen, daß er bine nach dieser Norm geschützte Militärperson angreift, z. B. Wache, Streife, Vorgesetzter. Er muß zudem wissen, daß er seine Handlung gegen eine solche Person während der Dienstausübung oder wegen der Dienstpflichterfüllung dieser Person begeht. Dabei spielt es bei der letzten Alternative keine Rolle, ob der Täter wegen einer früheren (z. B. disziplinarischen Bestrafung des Täters), gegenwärtigen künftigen Dienstpflichterfüllung der geschützten Militärperson seinen Angriff durchführt.

Der Täter braucht die genaue Art der Dienstausübung oder den konkreten In-

halt der Dienstpflichterfüllung nicht zu kennen. Es genügt die Kenntnis, daß die von ihm angegriffene, behinderte oder genötigte Person Dienst entsprechend den militärischen Befehlen und Vorschriften ausübt oder entsprechende Dienstpflichten verrichtet hat oder verrichtet.

7. Die Tat ist vollendet, wenn

— der Täter die Militärperson tätlich

angreift,

- der Angegriffene an der Erfüllung dienstlicher Pflichten durch Widerstand gehindert wird; ein Verhindern der Aufgabenerfüllung ist nicht erforderlich,
- der Genötigte eine auf die Dienstpflichten gerichtete Handlung vornimmt oder unterläßt.
- 8. Im Verhältnis zu §§ 212, 214 ist § 267 das spezielle Gesetz, soweit es sich um den geschützten Personenkreis handelt und der Täter Militärperson ist. Täter, die nicht Militärpersonen sind, können für Handlungen gegen Militärpersonen, soweit diese die in §§ 212, 214 genannten Befugnisse ausüben, nach diesen Gesetzen strafrechtlich verantwortlich sein.
- § 267 ist auch gegenüber § 115 das spezielle Gesetz. Tateinheit mit §§ 116, 117 ist möglich.

§268 Mißbrauch der Dienstbetugnisse

- (1) Wer seine Dienstbefugnisse oder als Vorgesetzter seine Dienststellung mißbraucht und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig schwere Folgen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrest bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer als Vorgesetzter gegen einen Unterstellten rechtswidrig Gewalt anwendet, ihn mißhandelt oder zu unerlaubten oder entwürdigenden Handlungen nötigt.
- (3) Im Verteidigungszustand wird die Tat nach Absatz 1 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.